

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1961

Nummer 22

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7831	25. 5. 1961	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	217
92	29. 5. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBeG) . .	217

7831

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche Vom 25. Mai 1961

Auf Grund des § 17 Nr. 3 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 und 20 sowie auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Für Schweine, die aus dem Lande Niedersachsen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden, sind der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes vorzulegen

- a) amtstierärztliche Bescheinigungen darüber, daß die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind und
- b) Ursprungszeugnisse darüber, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören, und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche nicht herrscht.

Die Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Nordrhein-Westfalen nicht älter als 8 Tage sein.

§ 2

Zu Schlachtzwecken dürfen Schweine aus dem Lande Niedersachsen nach dem Lande Nordrhein-Westfalen nur auf dem Eisenbahnweg und nur unmittelbar nach öffentlichen Schlachthöfen verbracht werden. Die Schweine müssen spätestens 48 Stunden nach Ankunft in dem Schlachthof geschlachtet werden. Ein Auftrieb der Schlachtschweine aus Niedersachsen auf Schlachtviehmärkte ist verboten.

§ 3

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Gefahr besteht, daß dadurch Seuchen verschleppt werden.

§ 4

Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden nach § 74 Nr. 3 und § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 5

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 2. Juni 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1961

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 217.

92

Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBeG)

Vom 29. Mai 1961

§ 1

Genehmigungsbehörden

(1) Genehmigungsbehörden sind

- 1 a) die Regierungspräsidenten für einen Straßenbahn-, Obus- oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PBeG); das gilt nicht für den die Zonengrenze überschreitenden

- Linienverkehr und die „Touristischen Straßenverkehrsdienste der Europäischen Eisenbahnen“ (Europabuslinien) — vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2a) der Verordnung —,
- b) die Regierungspräsidenten für einen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, soweit es sich um Ausflugsfahrten und um den Verkehr mit Mietomnibussen handelt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3, 48, 49 Abs. 1 bis 3 PBefG),
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte für einen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, soweit es sich um den Verkehr mit Kraftdroschken — Taxen — (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 Abs. 2 Nr. 1, 47 PBefG) und mit Mietwagen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 Abs. 2 Nr. 3, 49 Abs. 4 PBefG) handelt,
- 2 a) der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für den die Zonengrenze überschreitenden Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die „Touristischen Straßenverkehrsdienste der Europäischen Eisenbahnen“ (Europabuslinien),
- b) die Regierungspräsidenten für den kleinen Grenzverkehr (§ 52 Abs. 5 PBefG).
- (2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Genehmigungsbehörde (§ 11 Abs. 3 Satz 2 PBefG).
- (3) Kommt ein Einvernehmen zwischen mehreren Genehmigungsbehörden nicht zustande, entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (§ 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG).
- (4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erteilt, soweit er Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist, eine einstweilige Erlaubnis; im übrigen sind die Regierungspräsidenten zuständig (§ 20 Abs. 1 PBefG).

§ 2

Zuständigkeiten in besonderen Fällen

Zuständig sind

1. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Fällen der §§ 30 Abs. 7, 33, 45 Abs. 4 Satz 4, 52 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG,

2. die Regierungspräsidenten in den Fällen der §§ 10 Satz 1, 29 Abs. 5 Satz 1 und 30 Abs. 2 Satz 1 PBefG,
3. die Genehmigungsbehörden nach § 1 der Verordnung im Falle des § 3 Abs. 2 PBefG,
4. der Regierungspräsident in Düsseldorf im Falle des § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG.

§ 3

Schlußvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Bestimmung der Genehmigungsbehörden nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 5. März 1955 — GS. NW. S. 850 — und
- b) die Verordnung über die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Oberleitungsomnibusunternehmen vom 22. März 1960 — GV. NW. S. 43 —.

Die Verordnung ergeht auf Grund der §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 10 Satz 1, 11 Abs. 1, 11 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4, 20 Abs. 1, 29 Abs. 5 Satz 1, 30 Abs. 2 Satz 1, 30 Abs. 7, 33, 45 Abs. 4 Satz 4, 52 Abs. 3 Satz 1, 52 Abs. 5 und 54 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241).

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Dr. Sträter

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzeillieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.